



## **Sanierung „Ortskern Tettau“ Hinweise zur Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB (Sanierungsrechtliche Genehmigung)**

In der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Ortskern Tettau“ wurde die Anwendung des § 144 mit Ausnahme des Absatzes 2 Baugesetzbuch –BauGB- festgesetzt. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, für bestimmte Vorhaben und Rechtsvorgänge im Sanierungsgebiet eine sanierungsrechtliche Genehmigung des Marktes Tettau einzuholen. Damit soll die Umsetzung der Sanierungsziele gesichert werden.

Übersicht über die genehmigungspflichtigen Vorhaben und Rechtsvorgänge:

### **Zu § 144 Abs. 1 Nr. 1 BauGB:**

- Baumaßnahmen und Vorhaben, welche auch der Genehmigungspflicht nach der Bayerischen Bauordnung unterliegen.
- Baumaßnahmen und Vorhaben, welche zu einer Wertverbesserung führen; dabei ist es unerheblich, ob diese Baumaßnahmen oder Vorhaben auch der Genehmigungspflicht nach der Bayerischen Bauordnung unterliegen.
- Veränderungen von bestehenden Gebäuden, soweit es sich nicht um Maßnahmen des Bauunterhaltes handelt.
- Abbruch von Gebäuden.
- Nutzungsänderungen.
- Gestaltung der Freiflächen.

Für Abgrabungen und Aufschüttungen wurde die Genehmigung allgemein erteilt. Die sanierungsrechtliche Genehmigung ersetzt nicht eine evtl. erforderliche baurechtliche Genehmigung.

### **Zu § 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB:**

- Miet- und Pachtverträge, welche mit einer festgelegten Laufzeit von mehr als einem Jahr abgeschlossen werden.
- Miet- und Pachtverträge auf unbestimmte Dauer (mit gesetzlicher Kündigungsfrist) sind nicht genehmigungspflichtig.

Der Antrag auf Genehmigung nach § 144 BauGB kann formlos erfolgen und ist zu richten an den

Markt Tettau  
Hauptstraße 10  
96355 Tettau

Dem Antrag sind je nach Rechtsgeschäft und Vorhaben entsprechende Pläne (1-fach), Beschreibungen und Urkunden beizulegen.

**Das Verfahren ist kostenfrei.**